

Erzieher im Kreis. Es führt die Weiterbildung der Pädagogen im Kurssystem auf der Grundlage der staatlichen Lehrprogramme durch.

(2) Das Kreiskabinett für Weiterbildung unterstützt die Tätigkeit der Fachzirkel und anderer Weiterbildungsgemeinschaften im Kreis.

(3) Das Kreiskabinett für Weiterbildung unterstützt den Erfahrungsaustausch, das Selbststudium und die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Pädagogen. Es fördert gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht -und Erziehung die Arbeit der besten Pädagogen, z. B. durch Unterstützung bei der Erarbeitung pädagogischer Lesungen oder zur Entwicklung von Unterrichtsmitteln. Im Kreiskabinett für Weiterbildung ist eine Sammlung über gute Erfahrungen der Pädagogen einzurichten und ständig zu vervollkommen, die allen Pädagogen des Kreises zum Studium und zur Auswertung für die eigene Arbeit zur Verfügung steht und in der Weiterbildung der Lehrer und Erzieher zu nutzen ist.

(4) Das Kreiskabinett für Weiterbildung nutzt die zentral erscheinenden Dokumentations- und Informationsmaterialien und Publikationen für die Weiterbildung der Lehrer und Erzieher. Es fördert die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und bewährter Erfahrungen aus der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern.

§4

Arbeitsweise des Kreiskabinetts für Weiterbildung

(1) Das Kreiskabinett für Weiterbildung arbeitet nach einem Arbeitsplan, der vom Kreisschulrat bestätigt wird.

(2) Zur Durchführung des Kurssystems in der Weiterbildung organisiert das Kreiskabinett für Weiterbildung Lehrgänge, Lektionen, Seminare, Übungen, Exkursionen und andere Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend den Forderungen der Lehrprogramme. Es arbeitet dabei mit den Ausbildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Gesellschaften, Betrieben und anderen Einrichtungen, die die Weiterbildung der Pädagogen unterstützen, eng zusammen.

(3) Das Kreiskabinett für Weiterbildung sichert alle materiellen und räumlichen Voraussetzungen für die Durchführung der staatlichen Weiterbildung der Pädagogen, besonders für Veranstaltungen im Rahmen des Kurssystems der Weiterbildung.

(4) Die bisher bei den Abteilungen Volksbildung arbeitenden Fachkommissionen werden den Kreiskabinetten für Weiterbildung angegliedert. Entsprechend ihren Aufgaben zur Unterstützung der Weiterbildung im Prozeß der Arbeit und im Kurssystem bestehen Fachkommissionen für die einzelnen Fächer, für Marxismus-Leninismus, Pädagogik/Psychologie, Vorschulerziehung und Hort-, Heim- und Tageserziehung. Über die Bildung weiterer Fachkommissionen für die Weiterbildung anderer Gruppen von Pädagogen entscheidet der Kreisschulrat.

(5) Die Fachkommissionen werden von bewährten Pädagogen ehrenamtlich geleitet. Entsprechend den Aufgaben des Kreiskabinetts für Weiterbildung ge-

hören den Fachkommissionen vorwiegend Lektoren und Seminarleiter der Weiterbildung im Kurssystem, Fachzirkelleiter und der Fachberater für das jeweilige Fach an.

(6) Die Leiter der Fachkommissionen für Marxismus-Leninismus, Pädagogik/Psychologie, der Unterstufe sowie der einzelnen Fächer können für ihre inhaltliche und wissenschaftsorganisatorische Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung der in ihrem Kreis stattfindenden Veranstaltungen im Kurssystem der Weiterbildung einmal im Schuljahr ein Pauschalhonorar in Höhe bis zu 300 M erhalten. Über die Zahlung des Honorars entscheidet der Kreisschulrat.

(7) In den Städten Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig wird zur Unterstützung des Direktors des Kreiskabinetts für Weiterbildung durch den Stadtschulrat ein stellvertretender Direktor eingesetzt. Aus den in den Stadtbezirken bestehenden Fachkommissionen werden zentrale Fachkommissionen beim Kreiskabinett für Weiterbildung gebildet.

§5

Struktur des Kreiskabinetts für Weiterbildung

(1) Im Kreiskabinett für Weiterbildung arbeiten folgende hauptamtliche Kräfte:

- Direktor des Kreiskabinetts für Weiterbildung
- Hauptsachbearbeiter für Organisation der Weiterbildung.

(2) Als ehrenamtliche Kräfte sind im Kreiskabinett für Weiterbildung tätig:

- die Leiter der Fachkommissionen
- ein Mitarbeiter für die Lehrerbücherei des Kreises.

§6

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Kreiskabinetts für Weiterbildung wird auf Vorschlag des Kreisschulrates vom Rat des Kreises gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) berufen und abberufen.

(2) Die Leiter der Fachkommissionen werden durch den Kreisschulrat eingesetzt.

(3) Die Vergütung des Direktors erfolgt entsprechend der Vereinbarung vom 21. Februar 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1959 S. 43).

§7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1969

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r